

HINWEIS:

AKTIONÄRE DER ADDIKO BANK AG, DEREN SITZ, WOHSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 5.1 DIESER ERGÄNZUNG ZUR ANGEBOTSunTERLAGE HINGEWIESEN.

HINWEIS:

DIESES GEÄNDERTE ANGEBOT DER RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG IST EIN KONKURRENZANGEBOT ZU DEM VON NOVA LJUBLJANSKA BANKA D.D. AM 13. MAI 2026 GESTELLTEN UND ZULETZT AM 24. JUNI 2026 WEITER VERBESSERTEN FREIWILLIGEN ÜBERNAHMEANGEBOT („NLB-ÜBERNAHMEANGEBOT“). MIT DER VERÖFFENTLICHUNG DIESES GEÄNDERTEN ANGEBOTS KÖNNEN ADDIKO-AKTIONÄRE, DIE DAS NLB-ÜBERNAHMEANGEBOT BEREITS ANGENOMMEN HABEN, IHRE VORANGEGANGENE ANNAHMEERKLÄRUNG BIS SPÄTESTENS VIER BÖRSETAGE VOR ABLAUF DER ANNAHMEFRIST DES NLB-ÜBERNAHMEANGEBOTS (D.H. BIS ZUM 16. JULI 2026) WIDERUFEN UND IHRE ADDIKO-AKTIEN IN DIESES, VON RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG GESTELLTE GEÄNDERTE FREIWILLIGE ÖFFENTLICHE ÜBERNAHMEANGEBOT ZUR KONTROLLERLANGUNG EINLIEFERN.



**ÄNDERUNG DES FREIWILLIGEN ÖFFENTLICHEN ÜBERNAHMEANGEBOTS ZUR
KONTROLLERLANGUNG**

gemäß § 15 in Verbindung mit § 25a Übernahmegesetz

der

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich

an die Aktionäre der

Addiko Bank AG
Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich

zum Erwerb aller ausgegebenen und ausstehenden auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Addiko Bank (ISIN AT000ADDIKO0) zum Angebotspreis von EUR 26,50 (Euro sechszwanzig Komma fünfzig) je Aktie (*cum* Dividende) zuzüglich einer möglichen vertraglichen Nachzahlungsverpflichtung

Annahmefrist: 14. Mai 2026 bis 22. Juli 2026, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit)

INHALTSVERZEICHNIS

PUNKT		SEITE
1.	Definitionen und Abkürzungen	3
2.	Hintergrund.....	3
3.	Änderung des Öffentlichen Übernahmeangebots.....	3
4.	Gleichbehandlung.....	6
5.	Weitere Angaben.....	6
6.	Bestätigung des Sachverständigen gemäss § 9 ÜbG.....	11

1. DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

Definitionen, die in der am 14. Mai 2026 veröffentlichten Angebotsunterlage verwendet werden, haben in dieser Änderung der Angebotsunterlage, sofern hierin nicht anders definiert, dieselbe Bedeutung wie in der Angebotsunterlage.

„**Angebotsunterlage**“ hat die in Punkt 2 zugewiesene Bedeutung.

„**Freiwillige Mindestannahmequote**“ hat die in Punkt 3 zugewiesene Bedeutung.

2. HINTERGRUND

Am 08. April 2026 hat Raiffeisen Bank International AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 122119 m, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerrlangung an die Aktionäre der Addiko Bank AG, einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k, in Bezug auf deren jeweilige Addiko-Aktien angekündigt.

Die Angebotsunterlage für das Angebot (die „**Angebotsunterlage**“) wurde am 14. Mai 2026 veröffentlicht. Die Angebotsunterlage steht in Form einer Broschüre bei der Zielgesellschaft und bei der Bieterin kostenfrei zur Verfügung. Die Angebotsunterlage wurde zusätzlich auf den Websites der Bieterin (www.rbinternational.com/), der Zielgesellschaft (www.addiko.com/) und der Übernahmekommission (www.takeover.at/) veröffentlicht. Gemäß § 11 Abs 1a ÜbG wurde am 14. Mai 2026 ein Hinweis auf die Veröffentlichung der Angebotsunterlage auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) (www.evi.gv.at) veröffentlicht.

3. ÄNDERUNG DES ÖFFENTLICHEN ÜBERNAHMEANGEBOTS: ABSENKUNG DER MINDESTANNAHMEQUOTE

Das Angebot unterlag bisher der Vollzugsbedingung, dass der Bieterin bis zum Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die insgesamt mehr als 75% (fünfundsiebzig Prozent) aller 19.500.000 (neunzehn Millionen fünfhunderttausend) ausgegebenen Addiko-Aktien, somit mehr als 14.625.000 (vierzehn Millionen sechshundertfünfundzwanzigtausend) Stück Addiko-Aktien umfassen (die „**Freiwillige Mindestannahmequote**“; Punkt 4.1.1 der Angebotsunterlage).

Gemäß Punkt 4.2 der Angebotsunterlage (*Verzicht, Eintritt und Nichteintritt der Vollzugsbedingungen*) hat sich die Bieterin ausdrücklich das Recht vorbehalten, bis zum Ende der Annahmefrist auf das Erreichen der Freiwilligen Mindestannahmequote von mehr als 75% (fünfundsiebzig Prozent) der ausgegebenen Addiko-Aktien zu verzichten oder die Annahmeschwelle, soweit gesetzlich zulässig, abzusenken, sohin bis zu einer Annahmeschwelle, die mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Markttestrelevanten Angebotsaktien umfasst.

Wie in Punkt 4.1.1 der Angebotsunterlage (*Mindestannahmequote*) ausgeführt, gelten 17.408.661 (siebzehn Millionen vierhundertachttausend sechshunderteinundsechzig) Stammaktien als Markttestrelevante Angebotsaktien. Folglich gilt der Markttest als bestanden, wenn

der Bieterin Annahmeerklärungen betreffend zumindest 8.704.331 (acht Millionen siebenhundertvier tausend dreihunderteinunddrei ßig) Stammaktien (exklusive der von Alta Group gehaltenen 1.878.167 [eine Million achthundertachtundsiebzigtausend einhundertsiebenundsechzig] Stammaktien) bzw 10.582.498 (zehn Millionen fünfhundertzweiundachtzigtausend vierhundertachtundneunzig) Stammaktien zugehen (inklusive der von Alta Group gehaltenen 1.878.167 [eine Million achthundertachtundsiebzigtausend einhundertsiebenundsechzig] Stammaktien). 10.582.498 (zehn Millionen fünfhundertzweiundachtzigtausend vierhundertachtundneunzig) Stammaktien entsprechen rund 54,87% (vierundfünfzig Komma siebenundachtzig Prozent) der angebotsgegenständlichen Stammaktien.

Die Vollzugsbedingung gemäß Punkt 4.1.1 der Angebotsunterlage (*Mindestannahmequote*) wird dergestalt zugunsten der Angebotsadressaten geändert, dass die darin genannte Freiwillige Mindestannahmequote von mehr als 75% (fünfundsiebzig Prozent) aller 19.500.000 (neunzehn Millionen fünfhunderttausend) ausgegebenen Addiko-Aktien, somit mehr als 14.625.000 (vierzehn Millionen sechshundertfünf und zwanzigtausend) Stück Addiko-Aktien auf mehr als 55% (fünfundfünfzig Prozent) aller angebotsgegenständlichen 19.286.828 (neunzehn Millionen zweihundertsech und achtzigtausend achthundertachtundzwanzig) Addiko-Aktien, somit mehr als 10.607.756 (zehn Millionen sechshundertsiebentausend siebenhundertsech und fünfzig) Stück Addiko-Aktien herabgesenkt wird. Diese herabgesenkte Schwelle liegt über dem oben ermittelten Vergleichswert von 10.582.498 (zehn Millionen fünfhundertzweiundachtzigtausend vierhundertachtundneunzig) Stammaktien (Markttestschwelle plus von Alta Group gehaltene Aktien).

Der neue Text der Vollzugsbedingung gemäß Punkt 4.1.1 der Angebotsunterlage (*Mindestannahmequote*) lautet daher wie folgt:

Dieses Angebot ist dadurch bedingt, dass der Bieterin bis zum Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die insgesamt mehr als 55% (fünfundfünfzig Prozent) aller angebotsgegenständlichen 19.286.828 (neunzehn Millionen zweihundertsech und achtzigtausend achthundertachtundzwanzig) Addiko-Aktien, somit mehr als 10.607.756 (zehn Millionen sechshundertsiebentausend siebenhundertsech und fünfzig) Stück Addiko-Aktien umfassen. Klarstellend wird festgehalten, dass die von Alta Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien bei der Feststellung der Mindestannahmequote mitberücksichtigt werden. Erwirbt die Bieterin parallel zum Angebot Addiko-Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs 2 ÜbG gleichfalls bei der Feststellung der Mindestannahmequote hinzuzurechnen.

Die Bieterin wird den Eintritt oder Nichteintritt dieser Vollzugsbedingung – wie auch der sonstigen Bedingungen gemäß dieser Angebotsunterlage – unverzüglich in den in dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben.

*Gemäß § 25a Abs 2 ÜbG unterliegen freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung, wie das gegenständliche Angebot, auch der gesetzlichen Bedingung, dass der Bieterin Annahmeerklärungen betreffend mehr als 50% der angebotsgegenständlichen Stammaktien zugehen. Dies wird auch als „**Markttest**“ bezeichnet. Für die Ermittlung der Anzahl der angebotsgegenständlichen Aktien als Bezugsgröße für den Markttest sind neben den eigenen Aktien der Zielgesellschaft und den zum Angebotstag im Eigentum von der Bieterin stehenden 314 Aktien auch die von Alta Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien außer Betracht zu lassen, weil Alta Group als mit der Bieterin gemeinsam*

vorgehender Rechtsträger angesehen wird. Als für Zwecke des Markttests angebotsgegenständig gelten somit 17.408.661 Stammaktien (die „**Markttestrelevanten Angebotsaktien**“). Der Markttest gilt als bestanden, wenn der Bieterin Annahmeerklärungen betreffend zumindest 8.704.331 Stammaktien zugehen (ohne Berücksichtigung von Annahmeerklärungen betreffend die von Alta Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien oder Teilen davon). Die Annahmeschwelle für den Markttest liegt unter der von der Bieterin festgelegten Mindestannahmequote von mehr als 55% aller angebotsgegenständlichen 19.286.828 (neunzehn Millionen zweihundertsechszigtausend achthundertachtundzwanzig) Addiko-Aktien (entspricht mehr als 10.607.756 Stammaktien unter Einbeziehung der von Alta Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien). Mit Erfüllung der von der Bieterin festgelegten Annahmebedingung ist daher die gesetzliche Annahmebedingung gemäß § 25a Abs 2 ÜbG jedenfalls erfüllt und der Markttest bestanden.

Der neue Text der litera (i) in der Zusammenfassung zum Punkt „Vollzugsbedingungen“ (Seite 3 der Angebotsunterlage) lautet daher wie folgt:

(i) Erreichen der Mindestannahmeschwelle von mehr als 55% (fünfundfünfzig Prozent) aller angebotsgegenständlichen 19.286.828 Stück Addiko-Aktien (entspricht mehr als 10.607.756 Stück Addiko-Aktien) bis zum Ende der Annahmefrist (siehe Punkt 4.1.1);

Der neue Text von Absatz 2 in Punkt 4.2 der Angebotsunterlage (*Verzicht, Eintritt und Nicht-eintritt der Vollzugsbedingungen*) lautet daher wie folgt:

Dieses Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot zur Kontrollenerlangung und unterliegt damit einer gesetzlichen Mindestannahmequote von mehr als 50% (fünfzig Prozent) der ständig stimmberechtigten Addiko-Aktien, die Gegenstand des Angebots sind. Die gesetzliche Mindestannahmequote beträgt sohin mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Markttestrelevanten Angebotsaktien. Klarstellend wird festgehalten, dass eigene Aktien der Zielgesellschaft, im Eigentum der Bieterin stehende Aktien und die von Alta Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien für die Berechnung der gesetzlichen Mindestannahmequote in Bezug auf die Markttestrelevanten Angebotsaktien außer Betracht zu lassen sind (siehe Punkt 4.1.1). Die gesetzliche Mindestannahmequote bezieht sich somit auf das Erreichen von mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Markttestrelevanten Angebotsaktien, sohin mehr als 50% (fünfzig Prozent) von 17.408.661 Addiko-Aktien. Die Bieterin unterstellt das Angebot freiwillig einer geringfügig höheren Mindestannahmeschwelle von mehr als 55% (fünfundfünfzig Prozent) der angebotsgegenständlichen Addiko-Aktien (zur Klarstellung: exklusive eigener Aktien der Zielgesellschaft sowie im Eigentum der Bieterin stehender Aktien und inklusive der von Alta Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien).

Weiters wird in Punkt 6.1 der Angebotsunterlage (*Gründe für das Angebot*), 2. Absatz, Satz 1 „75%“ durch „55% der angebotsgegenständlichen Aktien“ ersetzt, sodass dieser Satz wie folgt lautet:

Der Erwerb von mehr als 55% der angebotsgegenständlichen Aktien an der Zielgesellschaft würde es der RBI Gruppe erlauben, ihren Marktanteil in Kroatien zu vergrößern und die Marktposition von Nummer 6 auf Nummer 4 zu verbessern.

Weiters wird in Punkt 6.4.1 der Angebotsunterlage (*Parteien, Kaufgegenstand und Übertragung*), 1. Absatz, Satz 1 „75%“ durch „54%“ ersetzt und der Satzteil „(vorbehaltlich einer Senkung der Mindestannahmeschwelle)“ gestrichen, sodass dieser Satz wie folgt lautet:

Die Bieterin beabsichtigt, nach erfolgreichem Abschluss dieses Angebots – dann wäre die Bieterin zu mehr als 54% an der Zielgesellschaft beteiligt – und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen dafür Sorge zu tragen, dass die Zielgesellschaft einen Anteilskaufvertrag (das „Carve-Out SPA“) mit Alta Group, einer ihrer Tochtergesellschaften oder eine mit Alta Group gemeinsam vorgehende Rechtsträgerin (die „Carve-Out Käuferin“) betreffend die Übertragung sämtlicher von Addiko gehaltener Anteile an den vier Tochtergesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, das sind Addiko Bank AD Beograd (Serbien), Addiko Bank d.d. Sarajevo (Bosnien und Herzegowina), Addiko Bank a.d. Banja Luka (Republika Srpska) und Addiko Bank AD Podgorica (Montenegro) (die „Carve-Out Tochtergesellschaften“) abschließt (der „Carve-Out“).

4. GLEICHBEHANDLUNG

Diese Änderung des Angebots gilt gemäß § 15 Abs 3 ÜbG auch für sämtliche Aktionäre, die bereits die Annahme des Angebots erklärt haben, es sei denn, sie machen von ihrem Widerspruchsrecht gemäß § 15 Abs 3 ÜbG Gebrauch. Einen Widerspruch hat der Aktionär seiner Depotbank in sinngemäßer Anwendung von Punkt 5.3 der Angebotsunterlage zu übermitteln. Die jeweilige Depotbank ist angehalten, den Widerspruch unverzüglich über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle weiterzuleiten.

5. WEITERE ANGABEN

5.1 Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen (i) die vorliegende Änderung der Angebotsunterlage oder (ii) allfällige Zusammenfassungen oder sonstige Beschreibungen der Bestimmungen und Bedingungen dieser Änderung der Angebotsunterlage oder (iii) sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet noch zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung. Dieses (geänderte) Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan abgegeben, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Änderung der Angebotsunterlage stellt keine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist. Das (geänderte) Angebot wurde von keiner Behörde außerhalb von Österreich geprüft oder genehmigt und es wurde auch kein Genehmigungsantrag gestellt.

Aktionären, die außerhalb der Republik Österreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika in den Besitz der Angebotsunterlage oder dieser zugehörigen Änderung gelangen und/oder die das (geänderte) Angebot außerhalb der Republik Österreich oder den Vereinigten Staaten

von Amerika annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des (geänderten) Angebots außerhalb der Republik Österreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika.

English Version:

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or making available of (i) this amendment of the offer document, (ii) any summary or other description of the conditions contained in this amendment of the offer document or (iii) other documents connected with the Offer outside of the Republic of Austria or the United States of America is not permitted. The Bidder does not assume any responsibility for any violation of the above-mentioned provision. In particular, the (amended) Offer is not made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This amendment to the offer document does not constitute a solicitation or invitation to offer Addiko Shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. The (amended) Offer will neither be approved by an authority outside the Republic of Austria nor has an application for such an approval been filed.

Shareholders who come into possession of the offer document or this amendment thereto outside the Republic of Austria or the United States of America and/or who wish to accept the (amended) Offer outside the Republic of Austria or the United States of America are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The Bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the (amended) Offer from outside the Republic of Austria or the United States of America.

5.2 Zusätzliche Informationen für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika / Additional Information for Shareholders Domiciled, Resident or Habitually Resident in the United States of America

Bei dem Angebot und dieser zugehörigen Änderung handelt es sich um ein grenzüberschreitendes Übernahmeangebot, das Offenlegungs- und anderen verfahrensrechtlichen Anforderungen unterliegt, einschließlich jener in Bezug auf die Abwicklung und den Zeitpunkt der Zahlungen nach österreichischem Recht, die sich von jenen unterscheiden, die nach den innerstaatlichen Verfahren und Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika für Übernahmeangebote gelten.

Weder die US-amerikanische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (United States Securities and Exchange Commission) noch eine andere Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika hat das Angebot oder diese Änderung genehmigt oder untersagt oder die Angemessenheit und Vollständigkeit dieser Änderung der Angebotsunterlage oder eines anderen Dokuments im Zusammenhang mit dem Angebot bestätigt. Für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika kann es schwierig sein, ihre Rechte und Ansprüche nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika durchzusetzen, da sowohl die Zielgesellschaft als auch die Bieterin ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika haben. Aktionäre mit

Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika sind unter Umständen nicht in der Lage, eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder deren außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ansässigen leitenden Angestellten und Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder vor einem Gericht in den Vereinigten Staaten von Amerika wegen Verletzung des US-Wertpapierrechts zu verklagen. Außerdem kann es zu Schwierigkeiten bei der Vollstreckung von Urteilen eines US-Gerichts außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika kommen.

Soweit nach geltendem Recht zulässig, können die Bieterin und die für sie handelnden Personen vor, während oder nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der Nachfrist außerhalb des Angebots direkt oder indirekt Aktien der Zielgesellschaft erwerben oder Vorkehrungen zu deren Erwerb treffen oder Derivatgeschäfte in Bezug auf diese abschließen. Dies gilt auch für andere Wertpapiere, die unmittelbar in Aktien der Zielgesellschaft wandelbar, umtauschbar oder ausübbar sind. Diese Käufe können über die Börse zu Marktpreisen oder außerhalb der Börse als ausgehandelte Geschäfte getätigt werden. Alle Informationen über solche Käufe werden gemäß den in Österreich oder einer anderen relevanten Rechtsordnung geltenden Gesetzen oder Vorschriften offengelegt.

English Version:

The Offer and the amendment thereto are a cross border tender offer that is subject to disclosure and other procedural requirements, including those with respect to settlement procedures and timing of payments contemplated by Austrian Law, which are different from those applicable under U.S. domestic tender offer procedures and law.

Neither the United States Securities and Exchange Commission nor any other securities regulatory authority of any state of the United States of America has approved or prohibited the Offer or this amendment to the Offer or confirmed the adequacy and completeness of this amendment to the offer document or any other document relating to the Offer. It may be difficult for Shareholders resident, domiciled or habitually resident in the United States of America to enforce their rights and claims under United States of America securities laws because both the Target Company and the Bidder are domiciled outside the United States of America. Shareholders domiciled, resident and habitually resident in the United States of America may not be able to sue a company domiciled outside the United States of America or its officers and directors domiciled outside the United States of America for violation of United States of America securities law in a court in the United States of America. Further, difficulties may arise in enforcing judgments of a United States of America court outside the United States of America.

To the extent permissible under applicable law or regulation, the Bidder and persons acting on its behalf may, before, during, or after the expiration of the Acceptance Period or the Additional Acceptance Period, respectively, acquire or make arrangements to acquire, directly or indirectly, or enter into derivative transactions with respect to, the shares in the Target Company, outside of the Offer. This also applies to other securities which are directly convertible into, exchangeable for, or exercisable for shares in the Target Company. These purchases may be completed via the stock exchange at market prices or outside the stock exchange in negotiated transactions. Any information about such purchases will be disclosed as required by law or regulation in Austria or any other relevant jurisdiction.

5.3 Verbindlichkeit der deutschen Fassung

Diese Änderung der Angebotsunterlage wird in deutscher Sprache erstellt. Ausschließlich die deutsche Fassung der Änderung der Angebotsunterlage ist bindend und maßgebend. Die englische Übersetzung der Änderung der Angebotsunterlage dient lediglich Informationszwecken und ist nicht bindend.


5.4 Sonstiges

Im Übrigen gelten unverändert die Bestimmungen und Bedingungen des am 14. Mai 2026 veröffentlichten Angebots.

[Unterschriftsseite folgt]

Wien, am 06. Juli 2026

Raiffeisen Bank International AG


Name: Dr. Robert Kaukal


Name: Mag. Katharina Alscher

6. BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN GEMÄSS § 9 ÜBG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 15 Abs 2 iVm § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass die Änderung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG der Bieterin an die Aktionäre der Addiko Bank AG als Zielgesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist.

Der Bieterin stehen die zur vollständigen Erfüllung des geänderten Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 6. Juli 2026

Grant Thornton Austria Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

